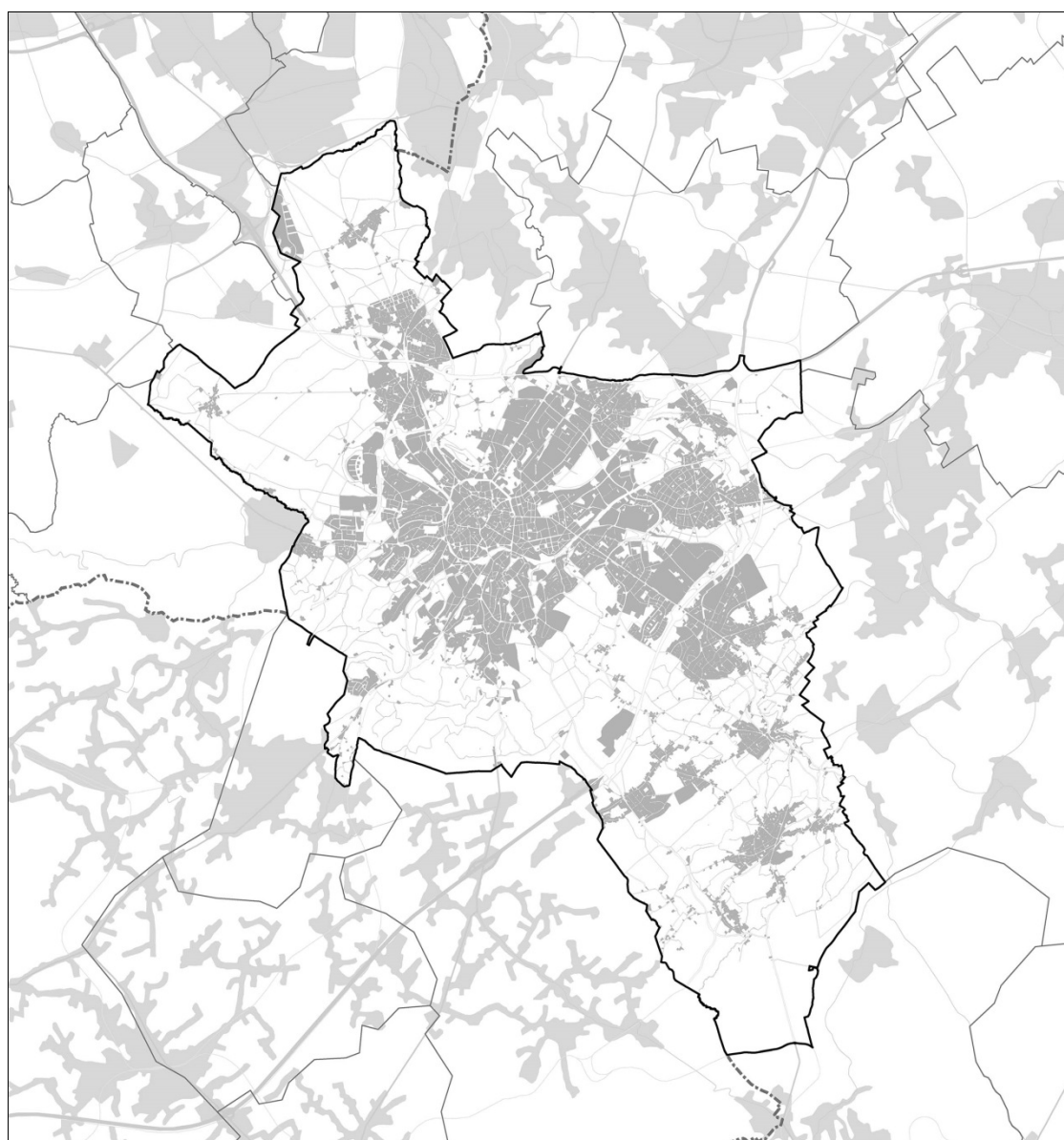


Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen

Erläuterung zum Vorentwurf

Fassung vom 26.05.2014



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	3
2	Der Vorlauf: Masterplan Aachen*2030	4
3	Aufgaben des Flächennutzungsplans	5
4	Flächennutzungsplan 1980	6
5	Flächennutzungsplan AACHEN*2030	7
6	Planungsgrundlagen	7
7	Zielvorgaben der Raumordnung	8
8	Planungsziele und Planinhalte des Flächennutzungsplans AACHEN*2030	9
8.1	Wohnen: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen	9
8.2	Wirtschaft: gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete	12
8.3	Einzelhandel: gemischte Bauflächen, Sondergebiete.....	14
8.4	Hochschulen: Sondergebiete.....	15
8.5	Freiraum: Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Gewässer.....	16
8.6	Mobilität: Verkehrsflächen	18
8.7	Gemeinbedarfsanlagen, -einrichtungen: Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiete	20
8.8	Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung	21
8.9	Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Kennzeichnungen und Hinweise.....	23
9	Umweltauswirkungen	23
10	Vorgehensweise zur Darstellung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs	24
10.1	Prüfflächen.....	24
10.2	Ergebnis der Programmberatung	28
10.3	Flächenbilanz.....	30
11	Planungsverfahren und Beteiligungsprozess	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsvorausberechnung Aachen bis 2030	10
Abbildung 2:	Dossier der städtebaulichen Eignungsbewertung – Auszug	26
Abbildung 3:	Dossier der Umweltprüfung Schutzgut Tiere und Pflanzen – Auszug	27
Abbildung 4:	Schritte zur Aufstellung des Flächennutzungsplans.....	31

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen Erläuterung zum Vorentwurf

1 Planungsanlass

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.6.2008 beauftragt, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen durch ein externes Büro vorzubereiten. Der Neuaufstellung wurde die Erarbeitung eines informellen und fachübergreifenden Leitplans zur Stadtentwicklung (Masterplan Aachen*2030) vorangestellt, dessen raumbezogene Zielaussagen die Basis für den neuen Flächennutzungsplan bilden sollen bzw. in diesen integriert und dort räumlich konkretisiert werden sollen. Der Rat der Stadt Aachen hat den Masterplan am 19. Dezember 2012 mit Selbstbindungswirkung für künftige strategische Entscheidungen zur Stadtentwicklung beschlossen. Überdies sollen verschiedene von der Stadt Aachen erstellte bzw. beauftragte Fachplanungen und -konzepte sowie teilräumliche Planungen – soweit möglich – in den Flächennutzungsplan integriert werden.

Die dem aus dem Jahre 1980 stammenden Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Basisdaten und Prognosen sowie die Ziele der Raumnutzungsentwicklung stammen aus den 70er Jahren und sind inzwischen veraltet. In wichtigen Teilbereichen des kommunalen Handelns haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert (bspw. demografischer Wandel, Klimawandel); neue nationale Zielvorgaben (Energiewende, 30 ha-Ziel, Biodiversitätsstrategie, Hochwasservorsorgekonzept u.a.) sowie Anforderungen verschiedener zwischenzeitlich geänderter Fachgesetze und Richtlinien sind auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen; weitere Veränderungen sind absehbar. Dies vorausschauend berücksichtigend soll der aufzustellende Flächennutzungsplan neue Ziele für die Lenkung der künftigen Raumnutzungsentwicklung in den nächsten 10 – 15 Jahren vorgeben. Er muss sich dabei auch den zwischenzeitlich teilweise veränderten Zielen der Raumordnung anpassen, die im Entwurf des Landesentwicklungsplans (Stand Juni 2013) vorläufig formuliert und im Regionalplan 2003 für die Region Aachen festgelegt worden sind.

Ca. 150 FNP-Änderungsverfahren, von denen ca. 70 rechtswirksam sind, indizieren, dass der Flächennutzungsplan die ihm zugeordnete Funktion als Orientierungsrahmen für die gesamtstädtische Entwicklung kaum noch wahrnehmen kann.

Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Grundlagen der Bauleitplanung (insbesondere das Baugesetzbuch – BauGB) in den letzten Jahren wesentliche Modifikationen und Erweiterungen erfahren haben, die ebenfalls bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Dies bezieht sich bspw. auf

- neue planerische Leitbilder (bspw. Vorrang der Innenentwicklung, nachhaltiges Flächenmanagement);
- die Erweiterung abwägungsrelevanter Belange (bspw. Klimaschutz und Klimaanpassung, Baukultur, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien);
- das Zusammenwirken mit den Fachplanungen (bspw. Energiefach- und Sozialentwicklungsplanungen);
- die obligatorische Einführung von Instrumenten der Planungsfolgenabschätzung (bspw. Strategische Umweltprüfung);
- den Modus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf erweiterte Anforderungen an grenzüberschreitende Beteiligung.

Schließlich soll die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in digitaler Form erfolgen und so auch technisch veränderten Anforderungen an eine erleichterte Fortschreibbarkeit des Plans Rechnung tragen.

Später wird dem Entwurf des Flächennutzungsplans zur Offenlage eine umfangreiche Begründung mit einem Umweltbericht beigefügt – die vorliegende Erläuterung dient der Beschreibung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs.

2 Der Vorlauf: Masterplan Aachen*2030

Nach der Periode des Wiederaufbaus und des Stadtwachstums in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts steht die Aachener Stadtentwicklung heute vor den Aufgaben der Konsolidierung, der qualitativen Fortentwicklung und Modernisierung der Stadt sowie der Anpassung an neue/veränderte interne und externe Rahmenbedingungen.

Auch wenn große Teile der Stadt bereits bebaut sind, verändert sich Aachen ständig weiter. Vor allem die Fortentwicklung der Wissenschaftsstadt (RWTH Campus-Projekte, FH-Projekte) wird die absehbare Zukunft der Stadtentwicklung wesentlich prägen. Diese Entwicklung wird durch flankierende Maßnahmen beim Wohnungsbau, bei der Gewerbeentwicklung und bei der Entwicklung leistungsfähiger Mobilitäts-Infrastrukturen gestützt und durch weitere Elemente nachhaltiger Stadtentwicklung, etwa dem Schutz der natürlichen Ressourcen und des Freiraums, der klimaverträglichen Energie- und Wärmeversorgung und dem Ausbau der sozialen Infrastruktur ergänzt werden müssen.

Überdies stellt sich die Stadt Aachen – soweit mittel- und langfristig absehbar – den Herausforderungen veränderter demografischer, wirtschaftlicher und global-klimatischer Rahmenbedingungen, indem sie die sich daraus ergebenden stadträumlichen Anforderungen bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Dies ist im vorlaufenden Masterplan Aachen*2030 konzeptionell vorbereitet worden, der als langfristiger Orientierungsrahmen für die baulich-räumliche Entwicklung der Stadt am 19. Dezember 2012 vom Rat der Stadt Aachen beschlossen wurde.

Inhaltlich knüpft der Masterplan Aachen*2030 an verschiedene Vorarbeiten an, überprüft diese im Lichte sich verändernder Rahmenbedingungen und konkretisiert die Entwicklungsvorstellungen für Aachen schließlich in 10 Handlungsfeldern der Stadtentwicklung räumlich und sachlich. Dabei verarbeitet der Masterplan neue Erkenntnisse aus der Planungswissenschaft und greift Anregungen aus dem umfassenden stadtgesellschaftlichen Beteiligungsprozess auf. Der gesamtstädtisch angelegte Masterplan stellt funktionale Bezüge zur Region wie auch zu den Teilräumen und Standorten im Stadtgebiet her.

Indem hier die Optionen und Perspektiven der künftigen Stadtentwicklung im Ganzen verdeutlicht werden, eignet sich der Masterplan in besonderer Weise als Grundlage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans; auch deshalb, weil bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen bereits flächendeckend und detailreich gearbeitet wurde. Somit sind im Flächennutzungsplan bereits viel genauere Aussagen über die Entwicklungsmöglichkeiten an verschiedenen Standorten möglich. Dem anstehenden förmlichen Beteiligungsverfahren beim Flächennutzungsplan ist im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Masterplans bereits ein informeller Kommunikations- und Beteiligungsprozess vorangegangen, der interessierte Teile der Stadtgesellschaft bzw. der Fachöffentlichkeit für Zukunftsaufgaben der Aachener Stadtentwicklung sensibilisiert und einbezogen hat. Dieser Prozess soll bei der Flächennutzungsplanung fortgeführt werden.

Der Masterplan Aachen*2030 verfolgt für die Entwicklung der Stadt in den nächsten zwei Jahrzehnten folgendes Leitbild:

"Aachen strebt eine Entwicklung an, die unter behutsamer Fortentwicklung seiner unverwechselbaren Eigenarten sozial ausgewogen, umwelt- und klimaverträglich und wirtschaftlich erfolgreich ist. Die sich verändernden demografischen, wirtschaftlichen, technologischen und klimatischen Rahmenbedingungen werden als Chance gesehen, den damit notwendigerweise verbundenen Wandel aktiv zu gestalten – mit dem Ziel einer attraktiven, lebendigen und toleranten Stadt."

Neben dieser generellen Orientierung am Ziel nachhaltiger Entwicklung wird in 11 Leitlinien der Rahmen für zukünftiges Handeln der Aachener Stadtentwicklung abgesteckt:

1. Die Qualitäten der Wissenschafts- und Technologiestadt im Kontext der Gesamtstadt nachhaltig fortentwickeln und sichtbar machen
2. Attraktive Arbeitsplätze und stabile Beschäftigungsverhältnisse erhalten/schaffen; den Arbeitsmarkt in der Grenzregion durchlässig entwickeln
3. Eine moderne, ressourceneffiziente und umweltschonende Infrastruktur vorhalten

4. Wohnbevölkerung, Arbeitsbevölkerung und Hochschulabsolventen dauerhafter an den Standort Aachen binden
5. Wohnungsmarkt und Infrastruktur auf den demografischen Wandel und auf neue Zielgruppen vorbereiten / Qualitätssprung
6. Eine hohe Wohn- und Lebensqualität in allen Stadtteilen gewährleisten (Grün, Mobilitäts- und Versorgungsangebote, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote)
7. Sozial benachteiligte Gruppen integrieren und frühzeitig qualifizieren
8. Das historische Erbe in eine neue Zeit überführen
9. Das Naturkapital und die Kulturlandschaften der Stadt bewahren und entwickeln; das Element Wasser in der Stadt sichtbar / erlebbar machen
10. Modellstadt für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Mobilität, Energieversorgung, Gebäude)
11. Die gemeinsamen Stärken von Stadt und Region ausbauen und die europäische / euregionale Dimension stärken – Aachen als euregionales Oberzentrum profilieren

Diese übergeordneten Leitlinien werden im Masterplan durch strategische Ziele in 10 relevanten Handlungsfeldern der Stadtentwicklung sachlich konkretisiert; im Flächennutzungsplan werden diese Ziele – soweit sinnvoll und möglich – räumlich konkretisiert dargestellt und begründet. Um die inhaltliche Verknüpfung beider Planwerke herzustellen, werden den in den Kapitel 8.1 bis 8.9 aufgeführten Darstellungskategorien des Flächennutzungsplans jeweils die entsprechenden thematischen Kernbotschaften des Masterplans vorangestellt.

3 Aufgaben des Flächennutzungsplans

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. Als vorbereitender Bauleitplan muss der Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen.

Der FNP soll also die Eckpunkte einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in einem Gesamtkonzept festlegen, die Entwicklungsabsichten in den einzelnen Teilräumen des Stadtgebietes koordinieren und unter Aufrechterhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Nutzungsansprüche an den Raum abwägen und notwendige Standortentscheidungen treffen. Zugleich soll er für das Entwickeln der Bebauungspläne noch ausreichend Spielraum bieten.

Der Flächennutzungsplan nimmt überdies eine Koordinationsfunktion wahr, indem er die verschiedenen, sich auf das Stadtgebiet beziehenden Raum- und Fachplanungen miteinander abstimmt und im Gesamtzusammenhang darstellt, Dies bezieht sich bspw. auf die Infrastrukturplanung unterschiedlicher Träger, auf die Landschaftsplanung oder die Gemeinbedarfsplanung.

Die Darstellung der langfristig beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung sowie die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen von planerischen Restriktionen wie Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete u.a.m. unterstreichen zugleich seine Informationsfunktion für Behörden, Bauherren, Entscheidungsträger, indem hier standortbezogen wesentliche Informationen über bei Folgeplanungen zu beachtende Belange dokumentiert werden.

Eine wichtige Beschränkung für die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ergibt sich aus den Zielen der Raumordnung, die im Regionalplan festgelegt und konkretisiert werden. Es besteht die Verpflichtung, die Bauleitpläne (darunter den FNP) an die Ziele der Raumordnung anzupassen; von diesen Zielen geht insofern eine Bindungswirkung nach § 1 Abs. 4 BauGB aus. Widerspricht der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung, kann sich eine Pflicht zur Anpassung und Änderung ergeben.

Ziele der Raumordnung sind "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes" (§ 3 (1) 2 ROG).

Dies bedeutet, dass der Flächennutzungsplan, weil er die Ziele der Raumordnung auf örtlicher Ebene konkretisiert, eine Art Bindeglied zwischen der überörtlichen Planungsebene (Landes- und Regionalplanung) und der teilräumlichen Planung (Bebauungsplanung) darstellt.

Auch wenn die Ziele der Raumordnung – weil abschließend abgewogen – der bauleitplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich sind, können sich bei der Konkretisierung der gröberen regionalplanerischen Darstellungen Spielräume für die kommunale Bauleitplanung ergeben.

Die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde kommt vor allem im Abwägungsprozess als dem Kernelement der planerischen Entscheidung zum Tragen. Hier sind bspw. bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen oder alternierenden planerischen Konzeptionen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Aufstellung oder Änderung von (vorbereitenden) Bauleitplänen sind die planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt(schutzgüter) zu prüfen und in einem Umweltbericht, der Teil der Planbegründung ist, zu beschreiben und zu bewerten. Dadurch erwächst neben der städtebaulichen Begründung des Plans eine zusätzliche, auf ökologische Belange abstellende und den Plan qualifizierende Entscheidungsgrundlage.

4 Flächennutzungsplan 1980

Durch die kommunale Neugliederung (1972) hat sich die Aachener Stadtgebietsfläche fast verdoppelt und durch die Eingliederung von sechs vormals selbständigen Gemeinden stieg die Einwohnerzahl von 170.000 auf 230.000 Einwohner.

Der für den Planungshorizont 1990 ausgelegte Flächennutzungsplan der Stadt Aachen 1980 hatte insofern vor allem die Aufgaben

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung im nunmehr wesentlich vergrößerten Stadtgebiet vorzubereiten und
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nach dem Wiederaufbau konsolidiertes Wachstum von Bevölkerung, Wirtschaft und Hochschulen zu schaffen.

Wesentliche Planungsziele waren

- der weitere Einwohnerzuwachs von 230.000 auf 245.000 Einwohner
- neue Wohnstandorte (Kullen, Steppenberg, Brander Feld, Pütz Driesch, Breitbenden u.a.m.)
- neue Gewerbestandorte (Richterich-Horbach, Eilendorf-Süd, Oberforstbach)
- Hochschulerweiterung (Melaten, Großklinikum)
- Neubau Justizvollzugsanstalt
- der Ausbau des 3. Rings
- die Attraktivierung der Innenstadt als Wohnstandort durch Auslagerung emittierender klein- und mittelständischer Gewerbebetriebe (u.a. Lindt).

Hervorzuheben ist, dass dieser Flächennutzungsplan als einer der ersten neuerer Generation bundesweit landschaftsökologische Erkenntnisse integrierte und auf dieser Grundlage sowohl die Standorteignung unterschiedlicher Flächennutzungsansprüche abprüfte, als auch die stadtklimatische und regenerative Funktion der Aachener 'Grünfinger' belegte.

Der Flächennutzungsplan 1980 ist bis heute rechtswirksam und hat ca. 70 rechtskräftige Änderungen erfahren.

5 Flächennutzungsplan AACHEN*2030

Der Flächennutzungsplan AACHEN*2030 berücksichtigt verschiedenen Quellen. Zum einen konkretisiert er die im Masterplan Aachen*2030 erarbeitete Perspektive der räumlichen Stadtentwicklung im Hinblick auf die Boden- bzw. Flächennutzung im gesamten Stadtgebiet, er bündelt die Darstellungen verschiedener aktueller Fachplanungen im Stadtgebiet und er passt seine planerischen Ziele den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung an.

Überdies spiegelt der neue Flächennutzungsplan zwischenzeitlich veränderte Anforderungen des Planungsrechts¹ und des Fachrechts wider, insbesondere den erheblichen Bedeutungszuwachs umweltbezogener Zielvorstellungen, bzw. hinsichtlich des Klimaschutzes, des Freiraum- und Bodenschutzes und der Biodiversität.

Im Zuge der Neuaufstellung werden nicht allein die inhaltlichen Aussagen und Ziele des rechtskräftigen Flächennutzungsplans hinterfragt, sondern auch die Methodik und die Darstellungsweise des nunmehr über 30 Jahre alten Planwerks. Gemäß § 5 (1) BauGB stellt der Flächennutzungsplan „(...) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (...) in den Grundzügen“ dar. Dieser übergeordneten 'groben' Rolle des Planwerks FNP widerspricht vom Grunde her die bisherige Darstellungsweise, die Parzellenschärfe und damit eine für diese Planungsebene nicht zutreffende detaillierte Aussagekraft bzw. Steuerungsgrad impliziert. Um der Rolle dieser übergeordneten Planungsaufgabe gerecht zu werden, dient die Baublockkarte als Basis für den neuen Flächennutzungsplan, die gegenüber der bisherigen Kartengrundlage (DGK5) eine geringere Darstellungsdichte und zwischen unterschiedlichen baulichen Nutzungen oder Freiflächen keine Parzellenschärfe aufweist. Des Weiteren werden Flächennutzungen in der Regel erst ab einer Größe von 0,5 ha dargestellt – Ausnahmen betreffen Flächen mit besonderer städtebaulicher oder umweltfachlicher Bedeutung. Dem neuen Planwerk sollen im Unterschied zum FNP 1980 nach Möglichkeit keine Beipläne beigefügt werden.

Die Änderung der Kartengrundlage führte parallel zu der Entscheidung, den Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend der geplanten Darstellungstiefe anzupassen. Der neue Flächennutzungsplan wird daher im Maßstab 1:20.000 dargestellt (FNP 1980 hat den Maßstab 1:15.000), was dem Ziel der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit entspricht sowie nicht zuletzt zu einem handlicheren Planformat führt.

Die nicht parzellenscharfe Darstellung im FNP bedeutet für nachfolgende Verfahren, wie der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Neuaufstellung des Landschaftsplans, dass die Abgrenzungen von der FNP-Darstellung kleinräumig abweichen können, wenn sie den Grundzügen der Planung nicht widersprechen. So stellt auch die Abgrenzung der Waldflächen keine Entscheidung im Sinne des Waldgesetzes. Da aus dem FNP grundsätzlich kein direktes Baurecht abgeleitet werden kann, stellt die Abgrenzung der Bauflächen keine rechtliche Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung des Innenbereichs dar. Rechtsansprüche auf Baugenehmigungen oder Entschädigungsansprüche bei einer Umwidmung von Flächendarstellungen sind nicht aus dem FNP ableitbar.

6 Planungsgrundlagen

Für die Erarbeitung des neuen Flächennutzungsplans stehen sowohl umfangreiche Grundlagendatenbestände, Sachdatenbanken (-bestände) als auch raum- und fachplanerische Konzepte unterschiedlicher Stände zur Verfügung (gesamstädtisch wie auch teilräumlich), die sowohl für das Flächennutzungskonzept als auch für die obligatorische Umweltprüfung in der vorbereitenden Bauleitplanung genutzt werden. Beispielhaft sind hier anzuführen:

¹ Rechtsgrundlage für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist das Baugesetzbuch – BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. der Baunutzungsverordnung – BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Planzeichenverordnung – PlanzV i.d.F. vom 22.7.2011.

- Einwohnerprognose, 2013
- Aachen-Strategie-Wohnen, 2010
- Regionales Gewerbeflächenkonzept, 2012
- Gewerbeflächen-Monitoring, 2012
- Städteregionales Einzelhandelskonzept STRIKT Aachen, 2008
- Zentren- und Nahversorgungskonzept, 2008
- Sportentwicklungsplan Aachen, 2010
- Sozialentwicklungsplan, 2009, Überarbeitung 2012
- Städtökologischer Fachbeitrag, 2002
- Strategisches Freiflächenkonzept, 2005, Überarbeitung 2011/12
- Gesamtstädtisches Klimagutachten Aachen 2000
- Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels im Aachener Talkessel und Kaltluftuntersuchung, 2013
- Innenstadtkonzept, 2002, Evaluation 2012
- Landschaftsplan der Stadt Aachen, 1988
- Ausgleichsflächen, Bodenfunktionskarten, Altlastenkataster, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan u.a.m.

Integrativ wurden die Datengrundlagen sowie die Ergebnisse örtlicher Kartierungen genutzt, um in einem Screening die städtebauliche, verkehrliche und ökologische Eignung von Flächen zu überprüfen, die als potenzielle Bauflächen im Flächennutzungsplan neu dargestellt, umgenutzt oder bestätigt werden (→ städtebauliche Eignungsbewertung Anhang 1, Umweltprüfung Anhang 2).

7 Zielvorgaben der Raumordnung

Die Kommunen sind bei der Ausgestaltung ihrer räumlichen und sachlichen Planungsziele nicht völlig frei, sie haben ihre Bauleitplanung (hier den FNP) an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die übergeordneten, überörtlichen und fachübergreifenden Zielvorstellungen und Grundsätze für die Entwicklung der Raumstruktur, insbesondere der (Raum-)Nutzungen und Funktionen werden in den Planwerken der Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) festgelegt; diese Pläne werden periodisch fortgeschrieben.

Aufgrund neuer Rechtsgrundlagen, veränderter Rahmenbedingungen (bspw. demografischer Wandel, Klimawandel) und veränderter Zielsetzungen zur Raumentwicklung (bzgl. Siedlungsentwicklung, Gewerbe- und Industriestandorte, erneuerbare Energien etc.) wird in Nordrhein-Westfalen der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) derzeit neu aufgestellt.²

Neben grundlegenden Aussagen zur Rolle Aachens im zentralörtlichen Gliederungssystem (Oberzentrum, Ballungskern) mit Lage an drei großräumigen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung und eingebettet in einen teils landwirtschaftlich, teils durch Waldbereiche und überlagernde Schutzgebiete geprägten Freiraum,

² Das Landesentwicklungsprogramm LEPro NRW (1974/1988) ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Der Landesentwicklungsplan LEP (1995) ist weitgehend veraltet. Beide Planwerke sollen bei der laufenden Neuaufstellung (wie in anderen Bundesländern üblich) in einem Plan zusammengeführt werden.

Vorgezogen hat die Landesregierung im April 2012 einen sachlichen Teilplan des LEP 'Großflächiger Einzelhandel' verabschiedet. Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung beschlossen, das 6-monatige Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen LEP zu beginnen. Die Festlegungen des Planentwurfs sind aber bereits jetzt gem. Raumordnungsgesetz als 'in Aufstellung befindliche Ziele' bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

wird er u.a. voraussichtlich auch Vorgaben zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur klimafreundlichen Energieversorgung enthalten.

Für die Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung sind vor allem die im Regionalplan räumlich und sachlich konkretisierten Ziele und Grundsätze maßgeblich. Sie geben den Rahmen für die künftige Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Infrastruktur und des Freiraums vor. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) beinhaltet in der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) verschiedene Reserveflächen, die für die Fortentwicklung des FNP genutzt werden können.

8 Planungsziele und Planinhalte des Flächennutzungsplans AACHEN*2030

Nachfolgend werden die im Flächennutzungsplan-Vorentwurf verfolgten und in der Planzeichnung verräumlichten Ziele der künftigen Flächennutzung im Stadtgebiet vorgestellt. Diese sind aus den strategischen Maßgaben des Masterplans Aachen*2030 abgeleitet und den raumordnerischen Zielen angepasst. Die für sie maßgeblichen Rahmenbedingungen (darunter überschlägige Bedarfsermittlungen, Prognosen) werden skizziert.

Bisher nicht bestätigte Innenbereichsstandorte, die überwiegend bereits im rechtswirksamen FNP als Baufläche dargestellt sind sowie neue Standorte im Außenbereich, die überwiegend über die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan vorbereitet sind, wurden in Standort-Dossiers auf ihre städtebauliche Eignung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Kap. 9) geprüft.

Anhand ausgewählter Beispiele wird exemplarisch dargestellt, welche prinzipiellen Darstellungsoptionen im Flächennutzungsplan verfolgt werden: Darstellungsbestätigung, Neudarstellung, Darstellungsrücknahme.

8.1 Wohnen: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen

Masterplan Aachen*2030

"Den Wohnungsbestand neuen Bedürfnissen anpassen, neue städtebaulich integrierte Standorte entwickeln und so ein differenziertes Wohnungsangebot für verschiedene Zielgruppen auf dem Wohnungsmarkt schaffen.

Die kompakte, kleinteilige und gemischte Stadt einschließlich ihrer Grünflächen behutsam fortentwickeln – dabei die Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit (Identität) der Gesamtstadt, Innenstadt und der Ortsteile bewahren."

Rahmenbedingungen

Zum 31.12.2011 lebten 246.865 Einwohner in Aachen, davon 244.100 mit erstem und 2.765 mit zweitem Wohnsitz (Stadt Aachen, FB 02/30).

Unter Beachtung verschiedener Rahmenbedingungen hat die Stadt Aachen eine Bevölkerungsvorausberechnung mit verschiedenen Varianten für die Wanderungsbewegung erstellt. Diese basiert auf der Anzahl der meldepflichtig nachgewiesenen Einwohner der Stadt Aachen (und weicht damit erheblich von den Fortschreibungen der Landesstatistik und anderer darauf aufbauender Auswertungen ab, die damit nicht unmittelbar vergleichbar sind). Im Ergebnis wird eine weitere Zunahme der Bevölkerung bis ca. 2020 aufgrund der positiven Wanderungssalden der Hochschulzugänger und der abwanderungsdämpfenden Wirkung der Campus-Projekte ermittelt. In den folgenden Jahren bestimmt dann das zunehmende negative Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung die Entwicklung, so dass es zu einer insgesamt abnehmenden Bevölkerungszahl kommen

wird. Nach der 'Variante Differenziertes Wanderungssaldo' wird die Einwohnerzahl zwischen 2010 und 2030 um rund 7.600 Personen von 246.866 Einwohnern auf 239.263 Einwohner abnehmen.³

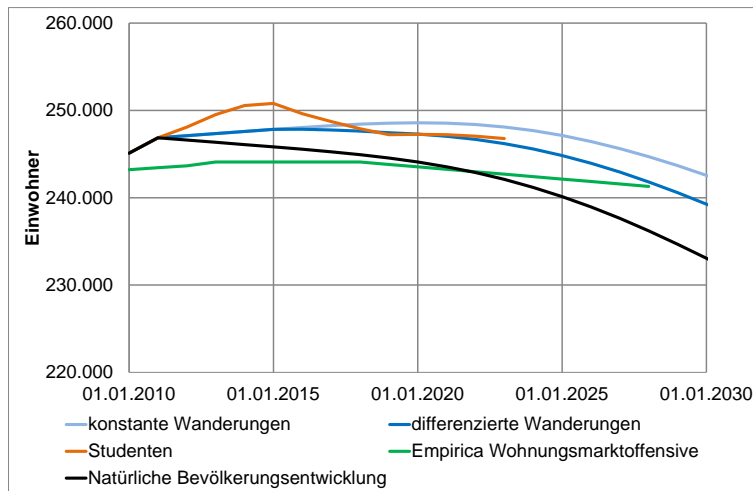


Abbildung 1: Bevölkerungsvorausberechnung Aachen bis 2030

Quelle: Stadt Aachen, FB 02/30 Statistik und Stadtforschung, Empirica 2009, Darstellung BKR 22.05.2013

Vor allem hochschulbedingte Bildungswanderung trägt seit Jahren zu einer relativ stabilen Bevölkerungsentwicklung und zu einer statistisch vergleichsweise jungen Stadtbevölkerung in Aachen bei. Die große Anzahl von Studenten zeigt sich auch im hohen Anteil an Ein-Personen-Haushalten in der Stadt. Zusammen mit den Zwei-Personen-Haushalten machen sie 2011 bereits 80% aller Haushalte aus (NRW 2011: 74,1%). Die älter werdende Bevölkerung wird die Anzahl dieser Haushaltstypen zwar noch erhöhen, aufgrund des hohen Ausgangsniveaus wird sich der Anteil jedoch nicht so stark vergrößern. Es wird erwartet, dass sich die Anzahl der Haushalte – aufgrund der Tendenz zur Verkleinerung der Haushaltsgrößen von heute 131.000 (2008) auf 134.400 (2028) erhöht (empirica 2010).

Ohne Berücksichtigung zukünftiger Wanderungsbewegungen würde die Aachener Bevölkerung aufgrund der natürlichen Entwicklung mit immer weniger Geburten im Jahr 2030 ca. 233.000 Einwohner betragen. Insofern wird die Stadtentwicklung die Voraussetzungen dafür schaffen müssen, dass Aachen als Wohn-, Arbeits- und Hochschulstandort mit hoher Umfeldqualität auch langfristig attraktiv bleibt und durch familiengerechte Infrastrukturen Arbeitskräfte bindet. Die RWTH Campus Projekte sowie die hohe Anzahl an Arbeitsplätzen in Aachen bieten das Potenzial, den demografisch bedingten Bevölkerungsrückgang bis 2030 auf eine Einwohnerzahl von ca. 240.000 zu begrenzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt die Aachen-Strategie-Wohnen (2011)⁴ (auf der Grundlage des von empirica vorgelegten Gutachtens zur Entwicklung des Wohnungsmarktes und zu wohnungspolitischen Folgerungen) die Absicht, **bis 2028 etwa 8.100 Wohneinheiten** neu zu errichten; davon ca. 2.600 WE (32%) in Mehrfamilienhäusern und ca. 5.500 WE (68%) in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Empirica hat keine Angaben zur Umrechnung der für erforderlich gehaltenen Wohneinheiten auf den künftigen Flächenbedarf gemacht. Für die Ermittlung des Brutto-Flächenbedarfs bis 2028 wird deshalb näherungsweise die durchschnittliche Flächengröße Aachener Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke von 350 m² bzw. von

³ Die Ergebnisse des Mikrozensus wurden am 31.05.2013 veröffentlicht. Da die städtische Statistik und Prognose weiterhin das bereinigte Einwohnermelderegister der Stadt zugrunde legen wird, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Prognoseergebnisse zu erwarten.

⁴ Die Aachen-Strategie Wohnen basiert auf dem Szenario 'Wohnungsmarktoffensive', dem die Annahme zugrunde liegt, durch Schaffung eines ausreichenden und attraktiven Wohnungsangebotes in der Stadt Aachen der regionalen Abwanderung ins Umland (hier insbesondere der 30- bis 50-Jährigen mit Kindern) entgegen zu wirken.

100 m² in Mehrfamilienhäusern zu Grunde gelegt⁵. Für 8.100 Wohneinheiten wäre ein Brutto-Flächenbedarf von über 200 ha erforderlich, wenn der Wohnungsbedarf ausschließlich in Neubaugebieten untergebracht würde. Davon abzuziehen sind die in den letzten Jahren errichteten Wohneinheiten, Umnutzungen und Generationenwechsel im Bestand sowie veränderte Wohnwünsche.

Zurzeit wird das empirica-Gutachten überarbeitet; entsprechend werden die hier zu Grunde liegenden Angaben zum Entwurf des FNP aktualisiert.

Ziele

Um insbesondere junge Familien und Hochschulabsolventen an den Standort Aachen zu binden und neuen Bevölkerungsgruppen (die etwa im Rahmen der RWTH-Campus-Projekte zuziehen) Wohnraum anbieten zu können, ist es notwendig,

- eine umfassende Qualitätsoffensive bei der Verbesserung des Wohnungsbestandes und der Wohnquartiere in Gang zu setzen und
- städtebaulich gut integrierte Standorte für Wohnungsneubau zu erschließen und damit zugleich die Tragfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der sozialen und technischen Infrastruktur zu stärken. Standorte im Nahbereich von Haltepunkten leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel (EuregioBahn, Busse) sind dabei prioritär zu entwickeln.

Dabei werden Wohnraumangebote für unterschiedliche Altersgruppen, Lebensformen und in unterschiedlichen Preissegmenten in einem barrierefreien Wohnumfeld zur Verfügung zu stellen sein. Die Stadt Aachen strebt eine Schwerpunktsetzung bei der Innenentwicklung an, die den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Leitvorstellungen des BauGB (2013) und dem LEP NRW Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang sind Zielkonflikte der Klimaanpassung und des Klimaschutzes zu berücksichtigen und zu lösen. Derzeit erstellt die Stadt Aachen daher ein Baulandkataster, um u.a. Innenentwicklungspotenziale zu identifizieren und zu entwickeln. Gleichwohl zeigt sich, dass der ermittelte Bedarf nicht ausschließlich durch Potenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsraums gedeckt werden kann; daher sind an den Siedlungsraum angrenzende Standorte ergänzend dargestellt.

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan setzt diese Ziele durch folgende Darstellung von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 2-4a BauNVO) um.

Beispielsweise:

- Darstellungsbestätigung für den Bestand an wohn- und gemischt genutzten Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) als planungsrechtliche Voraussetzung für die qualitative Fortentwicklung im Bestand (Erneuerung, Ersatz, Umbau, Neubau, Nachverdichtung).
- Neudarstellung von städtebaulich gut integrierten Standorten sowie Arrondierungsflächen (auf zum Teil bereits regionalplanerisch gesicherten Flächen)
 - Richtericher Dell (W 25 ha)
 - Kornelimünster Süd (W 7 ha)
 - Laurensberg-Beulardstein (W 8 ha)
 - Preuswald (W und M 4 ha)
 - Tuchfabrik in Brand (6 ha)
- Rücknahme bisher im Flächennutzungsplan (1980) dargestellter W- bzw. M-Flächen aus unterschiedlichen Gründen, beispielsweise

⁵ Auswertung der Bebauungspläne der letzten 10 Jahre (1998 – 2008).

- Verfolg anderer Planungsabsichten
(z.B. Frankenberger Viertel: Änderung der Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen zur Sicherung der vorhandenen Betriebe und Einrichtungen)
- Anpassungsverfügung Bezirksregierung Köln
(z.B. grüner Innenbereich Schmithof: Änderung der Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Fläche)
- Nichteignung für Nutzungsanspruch Wohnen / gemischte Nutzung nach Standorteignungsprüfung / Umweltprüfung
(z.B. Madrider Ring Nähe Stadtbetrieb)

Für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurden 75 Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha auf ihre Eignung als Wohn- oder Mischbaufläche in städtebaulicher Hinsicht sowie aus Umweltsicht geprüft. Nach Abschluss der Standorteignungsprüfung werden im FNP-Vorentwurf insgesamt 3.100 ha Wohn- und Mischbaufläche dargestellt, davon stehen 130 ha (zzgl. Innenbereichsflächen gem. § 34 BauGB) für eine Neubebauung zur Verfügung. Ziel dieser Flächenvorsorge ist, den von empirica ermittelten Bedarf an neuen Wohneinheiten an dafür geeigneten Standorten zu befriedigen.

8.2 Wirtschaft: gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete

Masterplan Aachen*2030

"Bestehende Gewerbestandorte veränderten Anforderungen anpassen, neue profilierte Standortangebote entwickeln und so einen differenzierten und attraktiven Standort-Mix anbieten.

Die Wechselbeziehungen zwischen örtlicher / regionaler Wirtschaft und den Hochschulen ausbauen.

Die Standortbindung qualifizierter fach- und Führungskräfte erhöhen.

Die touristische Infrastruktur ausbauen."

Rahmenbedingungen

Die gewerbliche Struktur Aachens ist neben einigen Großbetrieben im industriellen wie im Dienstleistungsbe- reich durch einen relativ stabilen Mix an Klein- und Mittelbetrieben gekennzeichnet. Durch den fortgesetzten Ausbau der Hochschulen und deren zunehmend engere Verbindung mit der Wirtschaft gewinnt Aachen als Wissenschafts- und Technologiestandort weiter Profil. Vielfältige Wissenstransfers zwischen Hochschulen und Betrieben sowie das Reservoir bestausgebildeter Absolventen stellen wesentliche Standortvorteile für die Aachener Betriebe dar. In den traditionellen gewerblich-industriellen Fertigungsbereichen gibt es zeitgleich un- einheitliche Entwicklungen: Prosperität, Restrukturierungen – aber auch: Betriebsaufgaben.

Gewerbeflächenangebot

Gemäß dem regionalen Gewerbeflächen-Monitoring (AGIT, Stand: 01.01.2013) besteht in der Stadt Aachen ei- ne Flächenreserve von rund 120 ha, die bisher unveräußert und gewerblich ungenutzt, prinzipiell für eine Ver- marktung zur Verfügung steht; davon 62 ha sofort, 33 ha kurzfristig, 21 ha mittelfristig und 4 ha optional. Das Monitoring berücksichtigt FNP-gesicherte Flächen in Gewerbe- und Mischgebieten sowie in wirtschaftsrelevan- ten Sondergebieten (großflächiger Einzelhandel, forschungsintensive Nutzungen). Da diese Flächen zum Teil in Privatbesitz oder optional bereits gebunden sind, liegt die durch die Stadt Aachen nutzbare Flächenreserve deutlich niedriger.

Erfahrungsgemäß muss überdies davon ausgegangen werden, dass als Folge des anhaltenden wirtschaftli- chen Strukturwandels auch künftig im Bestand gewerblich genutzte Flächen und Gebäude aufgegeben werden und für eine Wiedernutzung zur Verfügung stehen (Größenordnung kaum abschätzbar).

Zukünftiger Gewerbeflächenbedarf

Um zu einer Bewertung des vorliegenden Angebots zu kommen, muss diesem die Nachfrage gegenüber ge- stellt werden. In den letzten 10 Jahren wurden in Aachen insgesamt 85 Gewerbegrundstücke mit einer Gesamt-

fläche von 30 ha verkauft. Da dieser Zeitraum unterschiedliche konjunkturelle Phasen umfasst, muss von einer vergleichbaren Entwicklung in der Zukunft ausgegangen werden.

Legt man die Flächennachfrage der Vergangenheit zu Grunde, beträgt die theoretische Reichweite der verfügbaren Flächen ca. 40 Jahre. In der Praxis ist dagegen eine Vielzahl der Flächen nicht verfügbar oder nur bedingt geeignet.

Eine Laufzeit des FNP AACHEN*2030 von 15 Jahren unterstellt, wäre mit diesem Angebot die theoretische Nachfrage in diesem Zeitraum weit mehr als abgedeckt. Aus Gründen planerischer Vorsorge und notwendiger Flexibilität ist es jedoch erforderlich, darüber hinaus eine zusätzliche Reserve an gewerblichen Bauflächen hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen.

Sonstige wirtschaftliche Nutzungen

Im Bereich der touristischen Infrastruktur liegt der Schwerpunkt einerseits auf der Standortsicherung für den Ausbau der hochschulverbundenen Kongress- und Tagungsinfrastruktur sowie bei der Stärkung der Angebotsvielfalt im Hotel- und Gaststättengewerbe. Diverse Veranstaltungen im Sportpark Soers tragen zur Auslastung dieser Einrichtungen bei und stärken zudem den Einzelhandel. Im Stadtteil Burtscheid wird als langfristige Perspektive die Neuprofilierung als Gesundheitszentrum verfolgt; dabei ist die Sicherung der verschiedenen Klinikstandorte fundamental.

Ziele

Um einerseits bereits ansässige Betriebe dauerhaft an den Standort Aachen zu binden und ihnen hier neue Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, als auch andererseits um Gründern und zuwandernden Unternehmen nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, müssen

- die bestehenden, städtebaulich integrierten Gewerbestandorte mit Blick auf die sich verändernden Anforderungen neu profiliert und restrukturiert werden; hier soll auch ein Standortangebot für kleine und mittelgroße Betriebe sowie für solche mit geringer qualifizierten Arbeitskräften vorgehalten werden;
- neue, infrastrukturell hochwertig ausgestattete und gut erschlossene Flächen unterschiedlicher Größenordnung bereitgestellt werden.

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan setzt diese Ziele durch Darstellung von gewerblichen Bauflächen (§§ 1 Abs. 1 sowie 8 und 9 BauNVO) um (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch):

- Darstellungsbestätigung für den Bestand an gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten als planungsrechtliche Voraussetzung für die qualitative Fortentwicklung im Bestand (Erneuerung, Ersatz, Umbau, Neubau, Nachverdichtung).
- Nutzungsanpassung Sondergebiete
 - Soers: Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Sportpark Soers' statt Grünflächen-Darstellung
 - Burtscheid: Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Klinik' statt W- bzw. M-Fläche
- Neudarstellung von städtebaulich gut integrierten Standorten (auf zum Teil bereits regionalplanerisch gesicherten Flächen)
 - Elleter Feld (4,6 ha)
 - Deltourserb Ost und West (13,4 ha)
 - Aachener Kreuz (16,8 ha)
- (tlw.) Rücknahme bisher im Flächennutzungsplan (1980) dargestellter G-Flächen aus unterschiedlichen Gründen

- Nichteignung für Nutzungsanspruch Gewerbe / Industrie aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Grundlagen
(z.B. Lichtenbusch südlich A 44 wegen Wasserschutzgebiet)
- Verkleinerung nach der Umweltprüfung
(z.B. Schleckheim)
- Verfolg anderer Planungsabsichten
(z.B. Haaren-Hergelsbendenstraße Änderung in Mischbaufläche, Tuchfabrik in Brand Änderung in Wohnbaufläche)

Insgesamt wurden 25 Standorte mit einer Gesamtfläche von 194 ha auf ihre Eignung als Gewerbliche Baufläche hinsichtlich ihrer städtebaulichen Eignung sowie aus Umweltsicht geprüft, dargestellt sind davon nunmehr 75 ha als Reservefläche. Insgesamt sind 748 ha Gewerbliche Baufläche im FNP-Vorentwurf dargestellt.

8.3 Einzelhandel: gemischte Bauflächen, Sondergebiete

Masterplan Aachen*2030

"Die Innenstadt in ihrer Funktion als oberzentralen und exzellenten Standort für Handel und Dienstleistungen stabilisieren / ausbauen und die Nah- und Grundversorgung der Stadtteile gewährleisten."

Rahmenbedingungen

Die Stadt Aachen, der ehemalige Kreis Aachen sowie seine 9 Städte und Gemeinden (heute StädteRegion Aachen) haben ein gemeinsames Einzelhandelskonzept erarbeitet, das im März 2007 beschlossen wurde. Es ist nunmehr Grundlage für die Entwicklung und Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in der StädteRegion Aachen. Dadurch soll u.a. die Zentrenstruktur der Innenstädte erhalten und gestärkt, die Nahversorgung in allen Teilräumen gesichert sowie eine einheitliche und verlässliche Datengrundlage geschaffen werden. Das Städteregionale Einzelhandelskonzept (STRIKT) enthält auf der Basis der Sortimentsliste des Einzelhandelsverbandes NRW einen Orientierungsrahmen für die Bestimmung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente in den Kommunen.

Das STRIKT für Aachen sowie die Sortimentsliste wurden im Rat beschlossen. Die Darstellung der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche im FNP wird bis zur Offenlage mit der Bezirksregierung abgestimmt.

Am 17. April 2012 hat die Landesregierung vorgezogen den Entwurf des Landesentwicklungsplans – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – verabschiedet; diese Regelungen sollen in den neuen LEP NRW integriert werden. Er beinhaltet bedeutsame Neuregelungen für den großflächigen Einzelhandel. Diese betreffen insbesondere die Einschränkung von 'Nahversorgern' außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, die Beschränkung von Randsortimenten für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment, die Überplanung von Bestandsimmobilien sowie die Behandlung schädlicher Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe.

Ziele

Aachen wird seine Stellung als starkes Oberzentrum halten und ausbauen können, wenn es gelingt, ein attraktives, differenziertes / profiliertes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot in der Innenstadt zu konzentrieren und zugleich auf die zunehmenden Herausforderungen des online-Handels aktiv zu reagieren. In der Kernstadt stehen dabei die qualitative Erneuerung, Ersatz und Modernisierung der Einzelhandelslagen im Vordergrund. Nicht nur an der Kleinen Adalbertstraße werden in den nächsten Jahren moderne Geschäfts- und Einkaufszentren mit einer Ausweitung der Verkaufsflächen die Funktion der Aachener Innenstadt als Einzelhandelsstandort stabilisieren und neue Anziehungspunkte in der Stadt schaffen. Über innerstädtische Haltepunkte können wesentliche Anteile der Verkehrsströme (Angestellte, Kunden) stadtverträglich mit einem attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Nahverkehrssystem bewältigt werden.

Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll an wenigen, verkehrlich sehr gut angebundenen Lagen konzentriert werden (Krefelder Straße, Breslauer Straße).

Um einerseits bereits ansässige Betriebe dauerhaft an den Standort Aachen zu binden und ihnen hier neue Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, als auch andererseits um Gründern und zuwandernden Unternehmen hier nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, müssen auch gemischt genutzte, verkehrlich gut erschlossene Gebiete als 'Biotop' für Gründer und Kreativwirtschaft fortentwickelt werden.

In den peripheren Ortsteilen müssen insbesondere mit Blick auf ältere und mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen die Nahversorgung gesichert und neue Formen der Sicherstellung der Grundversorgung erprobt werden (bspw. mobile Versorgungsangebote oder Selbstversorgerzentrum).

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan setzt diese Planungsziele durch die Darstellung gemischter Bauflächen sowie von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung 'großflächiger Einzelhandel' (§ 1 Abs. 1 sowie §§ 5-7 BauNVO) um (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch):

- Darstellungsbestätigung für den Bestand an gemischten Bauflächen als planungsrechtliche Voraussetzung für die qualitative Fortentwicklung im Bestand (Erneuerung, Ersatz, Umbau, Neubau, Nachverdichtung)
- Anpassung an die heutige Nutzung
 - (z.B. Konzentration Gemeinbedarf und Einzelhandel in Kullen und Eilendorf)
- 'Zentrale Versorgungsbereiche' werden als gemischte Bauflächen dargestellt
 - Innenstadt und Stadtteilzentren (z.B. Burtscheid, Brand/Trierer Straße)
- Neudarstellung von städtebaulich gut integrierten Standorten (auf zum Teil bereits regionalplanerisch gesicherten Flächen)
 - Reumontstraße auf ehemaligen Gleisflächen
 - Rollefstraße
- Rücknahme bisher im Flächennutzungsplan (1980) dargestellter M-Flächen aus unterschiedlichen Gründen
 - Verfolg anderer Planungsabsichten (z.B. Kronenberg zur Anpassung an die reale Entwicklung; innerhalb des Grabenrings Darstellung von Sondergebieten zur Stärkung der RWTH)
 - Nichteignung für Nutzungsanspruch gemischte Baufläche nach Standorteignungsprüfung (z.B. Kaltluftschneise Vaalser Straße)

8.4 Hochschulen: Sondergebiete

Masterplan Aachen*2030

"Die Wissens- und Bildungslandschaft neuen Anforderungen anpassen, neue Standorte verträglich in die Stadt integrieren und eine leistungsfähige hochschulbezogene Infrastruktur schaffen bzw. ausbauen.

Die Wissensstandorte mit städtischen Nutzungen mischen und durch hohe Baukultur- und Freiraumqualitätsstandards attraktiv und unverwechselbar gestalten.

Durch weitere Profilierung und Qualifizierung des Standortes Aachen ein optimales Umfeld für die Entwicklung der Hochschulen schaffen."

Rahmenbedingungen

Die Aachener Hochschulen prägen seit vielen Jahrzehnten den Stadtraum, die Stadtentwicklung und das Stadtleben; sie sind mit der Stadt räumlich-funktional, infrastrukturell und sozial aufs engste verflochten.

Die Entwicklung der Studenten- und Beschäftigtenzahlen wird sowohl von temporären Rahmenbedingungen (verkürzte Schuljahrgänge) als auch vom weiteren Ausbau attraktiver Studiengänge und der Fortentwicklung der Campus-Projekte abhängig sein. Langfristig wird – bei bundesweit rückläufigen Studentenzahlen – von einer Stabilisierung der Studentenzahl auf etwa heutigem Niveau (etwa 40.000) ausgegangen.

In jüngster Zeit sind verschiedene Grundsatzentscheidungen zur baulich-räumlichen Entwicklung der Aachener Hochschulen getroffen worden, die im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.

Ziele

Die weitere baulich-räumliche Entwicklung der Hochschulen soll stadt- und umweltverträglich erfolgen und eng mit der Stadtentwicklung verknüpft werden. Dabei werden vielfältige und lebendige Formen von Nutzungsmischungen angestrebt. Hohe Qualitätsansprüche an die Neu- und Umgestaltung der Gebäude und Freiflächen sowie hohe Energie- und Umweltstandards sollen das Profil des Top-Wissenschaftsstandorts stärken und zugleich Identität stiftend wirken. Eine wesentliche Voraussetzung für eine stadtverträgliche Entwicklung der Hochschulstandorte ist die Qualifizierung der hochschulbezogenen Infrastruktur, im Besonderen die leistungsfähige Verknüpfung der Standorte untereinander, mit der Innenstadt und mit den bevorzugten Wohnstandorten (Radwege, leistungsfähiges Nahverkehrssystem, u.a.) sowie eine umweltfreundliche Mobilitätsinfrastruktur innerhalb der Campus-Standorte.

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan setzt diese Planungsziele durch die Darstellung von Sondergebieten (Zweckbestimmung Hochschule) (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 11 BauNVO) um (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch):

- Darstellungsbestätigung für den Bestand an Sondergebieten als planungsrechtliche Voraussetzung für die qualitative Fortentwicklung im Bestand (Erneuerung, Ersatz, Umbau, Neubau, Nachverdichtung).
- Anpassung an die Nutzung
 - z.B. innerhalb des Grabenrings im Umfeld des Karman-Auditoriums: statt M-Fläche Darstellung von Sondergebieten zur Stärkung der RWTH
- Neudarstellung von städtebaulich gut integrierten Standorten (auf zum Teil bereits regionalplanerisch gesicherten Flächen)
 - Campus West

8.5 Freiraum: Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Gewässer

Masterplan Aachen*2030

"Die Freiräume in der Stadt – auch innerhalb der Siedlungsbereiche – in ihren vielfältigen Funktionen und Qualitäten schützen und fortentwickeln.

Ökologisch tragfähige Siedlungsräume, hochwertige urbane Freiräume und intakte Landschaftsräume durch ein System 'grüner und blauer Vernetzungen' verknüpfen.

Das natürliche Kapital der Stadt dauerhaft erhalten, schützen und schonend nutzen.

Die heißen Quellen und die Bäche sichtbar und erlebbar machen."

Stadtnahe landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage schützen

Rahmenbedingungen

Der die Siedlungsbereiche umschließende, kulturlandschaftlich geprägte Freiraum, wie auch die z.T. hochwertigen grünen Freibereiche im Siedlungskern, sind Identität stiftendes Kapital der Stadt Aachen – für ihre Bewohner und für ihre Besucher. Bachtäler und Waldbereiche stellen die Verknüpfung der städtischen Grün- und Freiräume mit den Natur- und Kulturlandschaften des Umlandes und der Region her. Die Freiräume übernehmen vielfältige ökologische Funktionen im Naturhaushalt und für den Siedlungsraum.

Die im Freiraum gelegenen landwirtschaftlichen Flächen auf größtenteils ertragreichen Böden haben eine hohe Bedeutung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und für die Tierhaltung.

Ziele

Tief in den Stadtkörper hineinreichende Grünfinger mit Bachläufen verknüpfen die Siedlungsbereiche mit den vielfältig strukturierten Landschaftsräumen; dies begünstigt die notwendige Frischluftzufuhr im Stadtkern ebenso, wie die quartiersnahe Erholung. Diese Grünzüge tragen wesentlich zur Stadtattraktivität und zur Lebensqualität der Wohnstandorte bei. Sie sollen deshalb grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.

Innerhalb der Siedlungsflächen sollen bestehende Grünflächen qualitativ aufgewertet, stärker vernetzt und den Erfordernissen des demografischen Wandels entsprechend umgestaltet werden. Dabei sollen u.a. auch nicht mehr benötigte Friedhofsflächen und der Bedarf an Kleingartenanlagen berücksichtigt werden. In Stadtvierteln, die von Auswirkungen des Klimawandels voraussichtlich stärker betroffen sind, werden zur Vermeidung gesundheitlich bedenklicher Überwärmungseffekte intensivere Durchgrünungen angestrebt. Insbesondere im Siedlungsbereich sollen Gewässer sichtbar und erlebbar gemacht werden.

Die vielgestaltigen Kulturlandschaftsräume Aachens bedürfen eines besonderen Schutzes vor weiterer baulicher Inanspruchnahme.

Stadtnahe landwirtschaftliche Flächen bedürfen als Produktionsgrundlage für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, regional erzeugten Ernährungsgrundlage ebenfalls eines besonderen Schutzes.

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan schafft durch entsprechende Darstellungen von Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 sowie Nr. 9 BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung der Grünflächen sowie der Landwirtschafts- und Waldflächen im Stadtgebiet (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch).

- Der FNP übernimmt zum einen die Grünflächen-Darstellungen des geltenden FNP (1980), soweit die Flächen > 0,5 ha sind; kleinere Grünflächen werden dargestellt, wenn sie aus funktionaler, stadtgestalterischer oder klimatischer Sicht (vgl. Kap. 8.8) von besonderer Bedeutung sind.
- Neudarstellungen: Gegenüber dem FNP (1980) werden folgende Grünflächen neu dargestellt:
 - im Außenbereich
(z.B. Park Haus Ferber und ‚Verborgene Mitte‘; Kleingartenfläche Schloss Rahe)
 - im Siedlungsbereich
(z.B. Marienplatz als Platz mit besonderer Aufenthaltsfunktion)
- Rücknahmen: Gegenüber dem FNP (1980) werden folgende Grünflächen aus verschiedenen Gründen zurückgenommen:
 - wegen Anpassung an die reale Nutzung
(z.B. Sportpark Soers)
 - wegen Rücknahme der Darstellungstiefe (Flächengröße)
(z.B. Kleinkinderspielplätze innerhalb von Wohngebieten; ‚Straßenbegleitgrün‘)
 - wegen geänderter Planungsabsichten
(z.B. Friedhofsüberhangflächen Vetschauer Berg)
- Ergänzend zur PlanzVo werden neue Bezeichnungen für Grünflächen eingeführt:
 - Grüne Blockinnenbereiche
(z.B. grüne Innenbereiche in Eilendorf; ehem. Schulhof Franzstraße)
 - Grünzug
(z.B. Gillesbachtal; parallel zur Bahnlinie Aachen-West – Gemmenich bis Weststraße)
 - Platz mit besonderer Aufenthaltsfunktion
(z.B. Münsterplatz, Rehmplatz)

- Freizeitnutzung
(z.B. Tierpark, Vennbahntrasse)
- Straßenzug mit allee-artiger Prägung (z.B. Oppenhoffallee / Viktoriaallee, Ludwigsallee / Saarstraße)
- relevante Änderungen der Landwirtschafts- und Waldflächendarstellungen
 - Rücknahme kleinflächiger Waldflächen im Außenbereich (< 2 ha)
 - Erweiterung der Waldfläche in einem Teilgebiet der Konversionsfläche Camp Hifeld
 - Überlagerung der landwirtschaftlichen Flächen auf ertragsstarken Böden in der Horbacher Börde mit der Darstellung "Vorranggebiet urbane Landwirtschaft"
- Bisher waren im FNP nur wasserrechtlich gesicherte Flächen dargestellt. Ergänzend werden nun die wichtigsten Fließ- und Stillgewässer neu dargestellt.
 - Wurm ab Europaplatz, Haarbach, Beverbach, u.a.m.
- Darstellungsrücknahmen:
 - Nicht mehr dargestellt werden die als Vermerke bisher übernommenen Talsperren an Inde und Iter

8.6 Mobilität: Verkehrsflächen

Masterplan Aachen*2030

"Die Erreichbarkeit Aachens verbessern, das Mobilitätssystem neuen Anforderungen anpassen und das ring-radiale Straßensystem der Kernstadt qualifizieren

Das vernetzte Mobilitätssystem in Stadt und Region innovativ und klimaverträglich fortentwickeln.

Die Voraussetzungen für einen attraktiven, leistungsfähigen und umweltschonenden Stadtverkehr schaffen."

Rahmenbedingungen

Der anhaltende Ausbau der Aachener Hochschulen einerseits, sich veränderndes Mobilitätsverhalten und Mobilitätsbedürfnisse, steigende Energiepreise und Anforderungen an Umwelt- und Klimafreundlichkeit andererseits, und schließlich die erkennbaren Grenzen der Leistungsfähigkeit des städtischen Verkehrssystems sind Anlass, das bisherige Mobilitätssystem zu überdenken und fortzuentwickeln.

Ziele

Die Aufrechterhaltung und Stärkung der Rolle Aachens als international bedeutsamer Wissenschaftsstandort sowie als Wirtschaftsstandort und Oberzentrum machen die qualitative Verbesserung und eine Anbindung an leistungsfähige transnationale Verkehrsinfrastrukturen zu einer Grundvoraussetzung. Dies ergänzend soll die Verknüpfung der Kernstadt mit der (trinationalen) Region künftig über verschiedene Linien eines schienengebundenen Nahverkehrssystems erfolgen und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Nahverkehrs erhöhen.

In der Stadt Aachen selbst soll ein attraktives und leistungsfähiges Nahverkehrssystem die neuen und alten Hochschulstandorte mit der Innenstadt (Versorgungs- und Kulturangebote), wichtigen Wirtschafts- und Wohnstandorten verbinden.

Mit Blick auf sich verändernde Mobilitätsanforderungen, sich wandelndes Mobilitätsverhalten und neue Mobilitätsangebote wird künftig der vernetzten Mobilität eine wachsende Bedeutung zukommen. Dabei übernehmen die Verkehrsträger mit ihren jeweils systemeigenen Vorteilen in den verschiedenen Teilräumen der Stadt unterschiedliche Erschließungs- und Bedienungsfunktionen. Der FNP und die Mobilitätsstrategie der Stadt Aachen schaffen die räumlichen Voraussetzungen dafür, dass neue umweltverträgliche Formen der Mobilität in der Kernstadt begünstigt und Umsteigebeziehungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern erleichtert werden. Mit Radwegen entlang aller Hauptverkehrsstraßen und regionalen Radwegeverbindungen soll das Fahrradfahren in Aachen attraktiver und sicherer werden.

Die Erreichbarkeit der Handels- und Wirtschaftsstandorte in der Stadt durch Wirtschaftsverkehr wird weiterhin sichergestellt; neue stadtraum- und umweltverträgliche Logistikkonzepte sollen erprobt werden.

Durch entsprechende Infrastruktur- und Flächenangebote für Carsharing, Mietfahrräder/-pedelecs soll die Mobilität der Stadtbewohner gestärkt und die Effizienz des motorisierten Individualverkehrs deutlich gesteigert werden. In einer 'Stadt der kurzen Wege' sind solche Angebote vor allem an integrierten Standorten vorzuhalten und städtebaulich verträglich einzubinden.

Nachholbedarf besteht bei der Qualifizierung und Profilierung des Straßenverkehrsnetzes, insbesondere der Ringe und Radialen, um klare Netze für alle Verkehrsmittel (LKW, PKW, Rad) zu schaffen sowie bei der Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Wohn- und Erschließungsstraßen (z.B. Barrierefreiheit, Sicherheit für spielende Kinder).

Planinhalte

Der Flächennutzungsplan schafft durch entsprechende Darstellungen von Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und nachrichtliche Übernahmen geplanter Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 4 BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Erschließung des Stadtgebietes und einzelner Ortsteile / Standorte als auch für die Umsetzung der o.g. Ziele (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch).

Als Flächen für den überörtlichen Verkehr sind das bestehende und das zurzeit der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Bau befindliche klassifizierte Straßennetz sowie die Flächen für Bahnanlagen dargestellt. Es gelten die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbotszonen entlang der Bundesautobahnen von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sind zu berücksichtigen. Die Planänderungen des Autobahnkreuzes Aachen sind im FNP dargestellt.

- Im FNP-Vorentwurf ist derzeit das klassifizierte Straßennetz auf Aachener Stadtgebiet dargestellt:
 - die Bundesautobahnen A 4 mit den Anschlussstellen Laurensberg und Aachen-Zentrum, A 44 mit den Anschlussstellen Brand und Lichtenbusch, A 544 mit den Anschlussstellen Würselen / Verlautenheide, Rothe Erde und Europaplatz
 - die Bundesstraßen
 - die Landesstraßen

Kreisstraßen und sonstige örtliche Hauptverkehrszüge sind derzeit nicht dargestellt. Im Unterschied zum FNP 1980 sind bspw. die Haarener Gracht (L 222), die von-Coels-Straße (L 221) und die Schmithofer Straße (L 38) neu dargestellt.

- Neudarstellungen, Vermerke und Hinweise für in Aussicht genommene Planungen neuer Verkehrsanlagen:
 - Autobahnanschlussstellen Eilendorf-Süd an der A 4 und Haaren an der A 44
 - Anbindungen von der von-Coels-Straße (L 221) und Freunder Straße (L 235) an die neue Anschlussstelle Eilendorf-Süd
 - Umgehungsstraße Verlautenheide zwischen Verlautenheidener Straße (L 23) und Stadtgrenze Würselen (Osttangente, K 30)
 - Avantis-Linie zwischen Vetschau und Staatsgrenze Niederlande, Heerlen (Bahnanlage)
 - Symbole für Park&Ride-Anlagen
- Darstellungsrücknahmen: Gegenüber dem Flächennutzungsplan 1980 sind folgende bestehende Verkehrsflächen nicht mehr dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen:
 - Grabenring und zuführende Straßen ab Alleenring
 - Hohenstaufenallee / Mozartstraße
 - Bahnanlagen Güterbahnhof Aachen-West und Gleisharfe Aachen Hauptbahnhof
 - Teilabschnitt der Bahnanlage Vennbahntrasse

- Darstellungsrücknahmen: Gegenüber dem Flächennutzungsplan (1980) sind folgende geplante Verkehrsflächen nicht mehr dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen:
 - Außenring L 260n durch die Soers
 - Ortsumgehungen Haarener Allee, östlich Horbach (B 258n Nord), südlich Eilendorf (L 221n), nördlich und östlich Brand (B 258n Süd)
 - Verlängerung Habsburger Allee bis Eupener Straße
- Einige, nicht mehr genutzte, jedoch noch nicht entwidmete Bahnanlagen werden einstweilen unverändert nachrichtlich übernommen.

8.7 Gemeinbedarfsanlagen, -einrichtungen: Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiete

Masterplan Aachen*2030

"Exzellente und bedarfsorientierte Bildungsangebote, wohnungsnaher Betreuung für Kinder, attraktive Sport- und Freizeitmöglichkeiten schaffen sowie die Vielfalt der Kulturen in der Stadt fördern.

Den sozialen Zusammenhalt in der Gesamtstadt sowie in den Quartieren stärken. Benachteiligte Gruppen bei Integration und Qualifikation in besonderer Weise unterstützen."

Rahmenbedingungen

Schon früh hat Aachen Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert und sich als familienfreundliche Stadt positioniert. Die zukunftsfähige Stadt muss dem demografischen Wandel mit immer weniger Geburten sowie einer älter werdenden Bevölkerung, der Zunahme von Menschen mit Migrationshintergrund und veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und zugleich Tendenzen der sozialen Spaltung entgegenwirken.

Ziele

Eine erfolgreiche Integration bietet große Chancen für alle Menschen in einer interkulturellen vielfältigen Gesellschaft. Deshalb muss die Stadt Aachen ihre Angebote, die das Lebensumfeld der städtischen Bevölkerung betreffen, laufend fortentwickeln und zwar sowohl im Bereich der Bildungs- und Betreuungsangebote als auch im Bereich der sozialen Infrastruktur.

Qualitative Anforderungen, wie sie im Sozialentwicklungsplan der Stadt Aachen formuliert sind, können im Flächennutzungsplan nur indirekt befördert werden. Räumlich darstellbar ist hingegen die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie weiterführende Schulen sowie sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Planinhalte

Waren im Flächennutzungsplan (1980) die Gemeinbedarfsflächen im Stadtgebiet in einem Beiplan dargestellt, werden sie nunmehr im Hauptplan flächenhaft und/oder mit einem symbolischen Planzeichen dargestellt. Die Darstellung kleinerer Einrichtungen und Anlagen (< 0,5 ha) erfolgt innerhalb einer Baufläche mit einem symbolischen Planzeichen.

- Neudarstellungen als Flächen für den Gemeinbedarf:
 - Weiterführende Schulen
 - Einrichtungen der städtischen Verwaltung
 - 3 Feuerwehrstandorte
 - Liegen mehrere kleine Gemeinbedarfseinrichtungen in einem räumlichen Zusammenhang, so wird dieser Komplex ebenfalls flächig dargestellt

- Symbole für Gemeinbedarfseinrichtungen stehen beispielsweise für:
 - Schwimmhallen und Sporthallen mit eigenständiger Funktion
 - kulturelle Einrichtungen (Museen, Dom)
 - Gebäude der öffentlichen Verwaltungen
 - Krankenhäuser (Darstellung als Sondergebiet)
- Keine Darstellung erfolgt für Gemeinbedarfseinrichtungen, die räumlich keiner festen Zuordnung bedürfen, in anderen Baugebieten allgemein zulässig sind und in ihrer Größe flexibel unterzubringen sind. Dazu zählen bspw.
 - Kindertagesstätten, Grundschulen
 - Kirchen
 - Senioreneinrichtungen

8.8 Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung

Masterplan Aachen*2030

"Die Verbesserung der Energieeffizienz der Stadt, die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind die tragenden Elemente der Aachener Klimaschutzstrategie.

Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um bspw. gesundheitlich bedenkliche Aufheizungen von Stadtquartieren zu vermeiden und klimatische Extremereignisse abzupuffern."

Rahmenbedingungen

Die Lage der Kernstadt in einem Talkessel ist mit stadtklimatischen und lufthygienischen Problemen verbunden, die mit einer Kombination von städtebaulich-freiraumplanerischen und verkehrlichen Maßnahmen gemindert werden sollen. Die Stadt Aachen verfolgt seit vielen Jahren eine Energie- und Klimaschutzpolitik, die darauf abzielt, Energie in allen Bereichen einzusparen und den städtischen Beitrag an klimaschädlichen Emissionen systematisch zu verringern. Dabei werden zwei sich ergänzende Strategien verfolgt: Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien. Die vorsorgliche Anpassung des Siedlungs- und Freiraums an die erwartbaren Folgen des Klimawandels ist hingegen ein noch neuer Aufgabenbereich. Zur Konkretisierung der räumlichen Aufgaben, die sich hieraus insbesondere im immissionsklimatisch kritischen Talkessel ergeben, wurde im Auftrag der Stadt Aachen im September 2013 ein Konzept vorgelegt, dessen Empfehlungen bei der Neuaufstellung des FNP integriert werden sollen.

Zur Umsetzung der im „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ vom 29. Juli 2009 angestrebten Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie auf min. 30 Prozent bis zum Jahr 2020 und zum Erreichen der vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen ambitionierten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 40 Prozent bis zum Jahr 2020) kommt der planerischen Vorsorge für gesamtstädtische Windenergieflächen eine besondere Bedeutung zu. Dies erfolgte mit der 2012 beschlossenen 117. Änderung des Flächennutzungsplans.

Ziele

Die energieeffiziente Stadt setzt auf den Ausbau umweltschonender Fern- und Nahwärme/-kälte, auf Kraft-Wärme-Kopplung, auf den Ausbau des ÖPNV und die Förderung des Umweltverbundes, auf die energetische Sanierung des Gebäudebestandes und energetisch vorbildhafte Klimaschutzstrategien bei größeren Neubauvorhaben. Die Einführung eines attraktiven und leistungsfähigen Nahverkehrssystems stellt in Verknüpfung mit einem System vernetzter Nahmobilität eine wichtige Komponente bei der Fortentwicklung des Siedlungsraumes und des Verkehrssystems dar, um Treibhausgase zu reduzieren und so die Luftqualität in der Aachener Kernstadt langfristig zu verbessern.

Bei der Umsetzung der ambitionierten Klimaschutzziele der Energiewende in Aachen, kommt dem forcierten Ausbau erneuerbarer Energien (Wind, Solar, Geo- und Aquathermie, Biomasse) im Stadtgebiet und in der Region eine hohe Priorität zu.

Bei der weiteren Entwicklung der Siedlungsbereiche und der Freiräume werden zugleich Strategien und Maßnahmen erforderlich sein, die negative Auswirkungen des Klimawandels wie bspw. Hitzeinseln im Siedlungsbereich, Überflutungsrisiken dämpfen (bspw. durch Verschattungen, Entsiegelungsmaßnahmen, Rückhaltung von Hochwasser etc.). Diese Maßnahmen lassen sich gut mit Aufwertungsstrategien in öffentlichen Straßenräumen, Grünflächen oder beim Waldumbau verknüpfen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Stadträumen, die aus stadtklimatischer Sicht und aus gesundheitlicher Sicht ein erhöhtes Risiko für nachteilige Folgen des Klimawandels bergen (bspw. in den Stadtteilen Aachen-Nord und Haaren).

Planinhalte

Nach der Novellierung des BauGB 2011 besteht nunmehr die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen darzustellen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB).

Der Flächennutzungsplan schafft die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Dies erfolgt über die Sicherung und Entwicklung der Grünflächen sowie der Landwirtschafts- und Waldflächen im Stadtgebiet (vgl. Kapitel 8.5), die Überlagerung von Flächen bspw. für Vorranggebiete für Windenergieanlagen oder zum Hochwasserschutz (nachfolgende Aufzählung nur exemplarisch).

- Neudarstellungen: Klimaschutz: Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen
 - Übernahme der in der 117. Änderung festgelegten Darstellung der 'Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen' in den Teilabschnitten A (Münsterwald) und B (Vetschau und Horbach).
 - Die Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen in Vetschau – Butterweiden (Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes) wird in ihren Abgrenzungen übernommen, jedoch nicht mehr als Sondergebiet dargestellt, sondern überlagernd auf landwirtschaftlicher Fläche.
 - ein Teil der Konzentrationsfläche Camp Hiltfeld als Fläche für Photovoltaikfreiflächen-Anlagen (Fläche für Erneuerbare Energien)
 - Vorhalteflächen für Energieerzeugungsanlagen am Schwarzen Weg
 - Sicherung des Standortes Strangenhäuschen für Fernwärmeanlagen

Der Anpassung an den Klimawandel dienen die in Kapitel 8.5 erläuterten Darstellungen zu innerstädtischen Grünflächen sowie den land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Für Grünflächen mit besonderer klimatischer Funktion wurde die neu entwickelte Zweckbestimmung 'Grünzug' gewählt. Hervorzuheben sind

- die Sicherung der in die Kernstadt reichenden 'Grünfinger' zur Klimatisierung des Stadtkerns
 - Rücknahme der im FNP 1980 dargestellten Umgehungsstraße Eilendorf-Süd und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche
- die zur Vermeidung gesundheitlich bedenklicher Überwärmungseffekte dargestellten Grünflächen in Stadtteilen, die von den Auswirkungen des Klimawandels voraussichtlich stärker betroffen sind
 - grüne Innenbereiche in Eilendorf
 - Grünflächen entlang des Haarbachs und Aufweitung des Talraums in Haaren und Eilendorf

- Neudarstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Grünzug' mit besonderer klimatischer Bedeutung
 - entlang der Güterbahnstrecke Aachen-West – Gemmenich
 - entlang der Bachtäler
- Die Abgrenzung eines 'Schutzbereich Stadtklima' (vorläufig)
 - Bereiche der Kernstadt mit erhöhtem Bedarf an Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Abgrenzung noch vorläufig)
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung für Kalt- und Frischluftströme (in Arbeit)
- Darstellungen zum Hochwasserschutz
 - Abgrenzung der Hochwasserschutzlinie des HQ 100 als nachrichtliche Übernahme
 - Retentionsflächen zur Rückhaltung von Starkniederschlägen (noch festzulegen)

8.9 Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Kennzeichnungen und Hinweise

Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind (§ 5 Abs. 4, 4a BauGB), bspw. Schutzgebiete (z.B. des Landschaftsplans), Denkmalschutzbereich, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz sind als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen. Der Aachener Dom wird darüber hinaus als kulturellen Zwecken dienendes Bauwerk hervorgehoben.

In der Planzeichnung sind die in Aussicht gestellten Festsetzungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vermerkt, bspw. geplante Autobahnanschluss-Stelle Eilendorf-Süd und die daran anschließende Straßenanbindung zur L 221.

Im Sinne der Informations- und Bündelungsfunktion enthält der Flächennutzungsplan die Bodennutzungen zeichnerisch überlagernde Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB) von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

Des Weiteren sind Zielaussagen der Stadt Aachen für noch nicht räumlich konkretisierte Planungen (z.B. Bahnhofpunkt Richterich, Ortsumgehung Verlautenheide) als Hinweis im Plan eingetragen.

9 Umweltauswirkungen

Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum FNP.

Thematisch wird der Gegenstand der Umweltprüfung durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgesteckt. Dabei bezeichnen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter den Buchstaben a), c), d) und i) aufgelisteten Belange die insbesondere zu berücksichtigenden Aspekte – in Anhang I der Plan-UVP Richtlinie unter Buchstabe f) explizit aufgeführt. Dies sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft, den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren.

Darüber hinaus enthält der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 aufgeführte Katalog der Belange des Umweltschutzes unter den Buchstaben b) und e) bis h) noch weitere im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigende Aspekte, wie die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke nach der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000; gemäß RICHTLINIE 92/43/EWG sowie RICHTLINIE 79/409/EWG), die Darstellungen von Land-

schaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung und der Ausgleich der mit dem FNP verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Abwägung zu berücksichtigen.

Soweit Natura 2000-Gebiete durch den Plan in seinen, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften gem. § 36 BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Auch die Belange des Artenschutzrechtes gem. § 44 und 45 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Der Umweltbericht wird zur Planoffenlage vorbereitet. Er besteht gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aus:

1. einer Einleitung
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zur Bestandsaufnahme, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie
3. zusätzlichen Angaben, u.a. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten sowie Monitoring und eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung wurde von der Stadt Aachen festgelegt (Scopingbericht → Anhang 3) und ist insoweit maßgeblich für die vorgenommenen Prüfungen und den später darauf basierenden Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplans.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung neuer Bauflächen werden in Dossiers für jeden Standort dokumentiert. Dafür werden vorliegende Informationsgrundlagen (beispielsweise zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten, Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Altlastenverdachtsflächen, digitale Bodenbelastungskarte) ausgewertet. Die Bewertung erfolgt in 5 Wertstufen, wobei auch positive Auswirkungen auf die Umwelt vermerkt werden.

Durch die gebündelte Umweltprüfung, die für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durchzuführen ist, kann die Umweltprüfung zeitlich nachfolgender Bauleitplanverfahren auf zusätzliche, konkretere oder andere Umweltauswirkungen beschränkt werden (sog. Abschichtung).

10 Vorgehensweise zur Darstellung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs

10.1 Prüfflächen

Insgesamt wurden 116 Standorte mit einer Gesamtfläche von 463 ha geprüft – dabei an 7 Standorten alternative Darstellungen (bspw. Grünfläche Kleingarten oder Gewerbliche Baufläche am Friedhof Hüls, Grünfläche Sportanlage oder Wohnbaufläche in Kornelimünster). Aufgrund der Prüfung einzelner Standorte für verschiedene Nutzungen ist die Gesamtfläche der Standorte niedriger als die Gesamtfläche der Prüfflächen.

Die Dokumentation der städtebaulichen Eignungsbewertung sowie der Umweltprüfung erfolgt tabellarisch in Dossiers (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3 sowie Anhang 1 und 2).

Die Prüfflächen verteilen sich insgesamt auf folgende Nutzungen:

Art der Darstellung	Flächengröße	Zweckbestimmung
65 Wohnbauflächen	183 ha	
25 Gewerbliche Bauflächen	194 ha	
10 Gemischte Bauflächen	14 ha	
2 Sondergebiete	6 ha	Hochschule, Sport
8 Grünflächen	32 ha	Kleingarten, Sportanlage, Friedhof
5 Versorgungsanlagen	32 ha	Elektrizität, Erneuerbare Energie
1 Gemeinbedarfsfläche	2 ha	Sporthalle
116 Prüfflächen	463 ha	

Die Dossiers der Umweltprüfung sowie der städtebaulichen Eignung schließen mit einer Empfehlung zur konkreten Standortnutzung sowie einer Bewertung aller Prüfflächen in einer mehrstufigen Bewertungsskala.

Nach der ersten Prüfung wurde für über die Hälfte der Standorte für mind. ein Schutzgut eine sehr erhebliche Auswirkung aus Umweltsicht festgestellt. Aus städtebaulichen Gründen waren fünf Standorte für mindestens ein Kriterium schlecht geeignet.

Nach einer Abwägung der Umweltbewertung mit städtebaulichen Kriterien wurden 17 Standorte aus der Darstellung zurückgenommen und an 28 Standorten die Flächenabgrenzungen verkleinert. An 12 Standorten wurden die Abgrenzungen verschoben und anschließend in der veränderten Darstellung neu geprüft. vier weitere Standorte wurden nach Abschluss der ersten Prüferie neu aufgenommen. Nicht geeignete sowie veränderte Flächen werden in der Dokumentation zum FNP als Alternativstandorte weitergeführt.


Mit diesen Anpassungen in der Flächennutzungsplan-Darstellung können wesentliche, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. städtebauliche Konflikte durch die neue Planung vermieden werden.

AM-WO-12 – Eberburgweg

Fläche 20.849 m²
 Stadtbezirk Aachen-Mitte

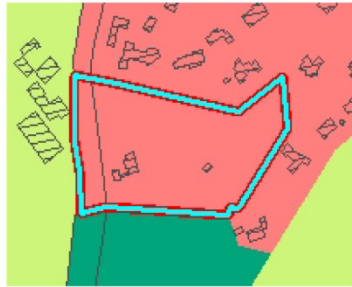
Nutzung
 Wald, 1 Wohnhaus

FNP Rechtswirksam



Wohnbaufläche

FNP Planung



Wohnbaufläche

Darstellung

Hinweis In der 109. Änderung wurden die südlich angrenzenden Flächen neu als Wald dargestellt und die W-Darstellung zurückgenommen.

Verfügbarkeit ?

Eignungsbewertung geeignet

Die Lage unmittelbar am Freiraum bietet sich für Wohnnutzung mit geringer Siedlungsdichte an; nachteilig sind die Entfernungen zu sozialen Einrichtungen. Die verkehrliche und technische Erschließung ist mit mäßigem Aufwand realisierbar.

Kriterium	Erläuterung	Eignung
Städtebauliche und soziale Qualitäten		
Darstellung im Regionalplan	ASB	+
Städtebaulicher Kontext	Im Norden lockere Siedlungsstruktur mit freistehenden Villen, östlich und westlich landwirtschaftliche Nutzung, südlich Flächen für Wald	□
Innenentwicklung	angrenzend an Siedlungsbereich, zentrumsfern	□
Anbindung Erholungs- und Freiraum	landwirtschaftlicher Freiraum unmittelbar angrenzend	+
Nähe zu Versorgungsbereichen	in 1.700m Entfernung	●
Familienfreundlichkeit (Kita, Grundschule)	Kindergarten und Grundschule in 750m Entfernung	●
Nähe zu Spiel- und Sportstätten	Sportstätten in 450m, Spielstätten in 1,4km Entfernung	●
Empfehlung	Bei einer Wohnbauflächenentwicklung ist der städtebauliche Kontext durch eine großzügige lockere (Villen-)Bebauung zu sichern.	
Fazit	Der Standort ist aus städtebaulicher und sozialer Sicht aufgrund der Lage am Siedlungsrand	geeignet.
Verkehrliche Erschließung		
Anbindung klassifiziertes Straßennetz	L260 (Luxemburger Ring) in 300m Entfernung, Autobahn in 4,5km	●
Anbindung lokales Straßennetz	direkte Anbindung an Eberburgweg: Kapazität abhängig von der Dichte der künftigen Bebauung	●
Anbindung Busnetz	in 400m Entfernung (Linie 2)	●
Nähe zu Bahnhaltepunkt	in 2,5 km Entfernung	●
Anbindung Radwegenetz	in 300m Entfernung	●
Empfehlung	Prüfung der Erschließungskapazität des Eberburgwegs im nachfolgenden Verfahren.	
Fazit	Der Standort ist aus verkehrlicher Sicht	geeignet.

Abbildung 2: Dossier der städtebaulichen Eignungsbewertung – Auszug
 Beispiel Eberburgweg

AM-WO-12 – Eberburgweg

Fläche 20849 m²

Regionalplan

ASB

Geplante Darstellung im FNP

Wohnbaufläche

Rechtswirksamer FNP

Wohnbaufläche

Landschaftsplan / Schutzgebiete

westl. SvBGHTT, überw.
 außerhalb Geltungsbereich



Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung
<p>Artenschutz: Aufgrund der älteren Gehölze und des naturnahen Gewässers im Umfeld potentielle Bedeutung für Vogel- und Fledermausarten des Waldes (Nahrungs- und Jagdhabitat, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und als Landlebensraum für Amphibien.</p>	<p>Verlust oder Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten; ggf. Verlust oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Verlust oder Entwertung eines Landlebensraums von Amphibien.</p>	<p>Erheblich</p>
<p>Biotopkataster: keine</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>Biototypen: Struktureicher Mischwald, in Teilen gerodet (Schlagflur) mit alten Buchen und mittelalten Fichten im Umfeld von Villenbebauung mit insgesamt hoher Bedeutung. Ggf. Einordnung als Wald im Sinne des Forstgesetzes. Altbaumbestand (LB) am Eberburgweg. Struktureiches Umfeld mit südlich angrenzenden alten, naturnahen Buchenwäldern und westlich angrenzenden Offenflächen (Grünland, Obstwiesen, naturnahes Stillgewässer).</p>	<p>Verlust einer in Teilen gerodeten Waldfläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut. Ggf. Genehmigung für Waldumwandlung erforderlich.</p>	<p>Erheblich</p>
<p>Biotopverbund: Randliche Lage innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5202-004 'Tälchen im Süden von Aachen' mit hoher Bedeutung.</p>	<p>Verkleinerung einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>	<p>Erheblich</p>
<p>Schutzgebiete: Der Eberburgweg im Westen der Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die südlich liegenden Buchenwälder und die Gehölze am Eberburgweg sind geschützt (SvBGHTT). Westlich anschließende Flächen LSG. LB 'Weiher am Eberburgweg' nördlich in ca. 100 m Entfernung.</p>	<p>Weil der FNP bereits Wohnbauflächen darstellt (= Entwicklungsziel 6 des LP) widerspricht die Darstellung nicht den Festsetzungen des Landschaftsplans. Verlust von Gehölzen bei der Erschließung nicht auszuschließen, aber vermeidbar. Wechselbeziehungen zwischen der Prüffläche und dem LB 'Weiher am Eberburgweg' möglich.</p>	<p>Bedingt erheblich</p>

Abbildung 3: Dossier der Umweltprüfung Schutzgut Tiere und Pflanzen – Auszug
 Beispiel Eberburgweg

10.2 Ergebnis der Programmberatung

Vor der Frühzeitigen Beteiligung wird in der Stadt Aachen für alle Bauleitplanverfahren eine sogenannte Programmberatung durchgeführt. Dabei werden in den nicht-öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses sowie der Bezirksvertretungen ein Vorabzug der Bauleitpläne vorgestellt und beraten.

Im Rahmen dieser Programmberatung trafen die Bezirksvertretungen zum Teil abweichende Beschlüsse zur Darstellung im Flächennutzungsplan-Vorentwurf. Die Darstellungen dieser 26 alternativen Nutzungsziele wurden als Varianten für die Frühzeitige Beteiligung vom Planungsausschuss beschlossen und in der Planzeichnung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs in 14 Ausschnitten ergänzend aufgenommen.

Aachen-Mitte

Ausschnitt A

- Variante AM-1 Beverau: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche AM-WO-25)
- Variante AM-2 Forst/Adenauer Allee: Darstellung 'Grünfläche – Kleingärten' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche AM-WO-05 und alternative Prüffläche AM-GR-04)

Ausschnitt B

- Variante AM-3 Grauenhofer Weg: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche AM-WO-11)

Ausschnitt C

- Variante AM-4 Maria im Tann West: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Wald' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche AM-WO-16)
- Variante AM-5 Maria im Tann Ost: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Wald' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche AM-WO-26)

Aachen-Brand

Ausschnitt D

- Variante BR-1 Brand Nord: Darstellung 'Gewerbliche Baufläche' analog zur Darstellung im Regionalplan (Prüffläche BR-GE-01)
- Variante BR-2 Eilendorfer Straße: 'Wohnbaufläche' statt 'Landwirtschaftliche Fläche' (alternative Prüffläche BR-MI-02)
- Variante BR-3 Friedhof: Änderung der Zweckbestimmung des rechtswirksamen FNP im Bereich des Friedhofs: Darstellung 'Grünfläche – Parkanlage' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche BR-WO-01)
- Variante BR-4 Grachtstraße: Darstellung 'Wohnbaufläche' statt 'Landwirtschaftliche Fläche'
- Variante BR-5 Trierer Straße: veränderte Abgrenzung der Darstellung 'Wohnbaufläche' statt 'Landwirtschaftliche Fläche' (Prüffläche BR-WO-06)

Eilendorf

Ausschnitt E

- Variante EI-1 Deltourserb Ost: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Gewerbliche Baufläche' (Prüffläche EI-GE-04)
- Variante EI-2 Deltourserb West: Darstellung 'Gemischte Baufläche' statt 'Gewerbliche Baufläche' (Prüffläche EI-GE-06)

Ausschnitt F

- Variante EI-2 Fringsenden: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Gewerbliche Baufläche' (Prüffläche EI-GE-05)

Haaren

Ausschnitt G

- Variante HA-1 Strangenhäuschen West: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Grünfläche' statt 'Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen' (Prüffläche HA-VS-01)
- Variante HA-2 Strangenhäuschen Ost: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Grünfläche' statt 'Fläche für Gemeinbedarf – Sporthalle' (Prüffläche HA-GB-01)
- Variante HA-3 Hergelsbendenstraße: Darstellung 'Wohnbaufläche' statt 'Gemischte Baufläche'

Ausschnitt H

- Variante HA-4 Aachener Kreuz: Überwiegend unveränderte Darstellung des rechtswirksamen FNP: 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Gewerbliche Baufläche'. Darstellung 'Gewerbliche Baufläche' entlang der Verlautenheidener Straße in Verbindung mit einer neuen Anschlussstelle an die BAB 4 (Prüffläche HA-GE-03)

Ausschnitt I

- Variante HA-5 Elleter Feld: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Gewerbliche Baufläche' (Prüffläche HA-GE-05) und 'Grünfläche – Kleingartenanlage' (Prüffläche HA-GR-02)

Kornelimünster / Walheim

Ausschnitt J

- Variante KW-1 Dorffer Straße: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche KW-WO-02)

Ausschnitt K

- Variante KW-2 Friedhof Lichtenbusch: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Grünfläche – Friedhof' (Prüffläche KW-GR-02)

Laurensberg

Ausschnitt L

- Variante LA-1 Beulardstein: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' und 'Grünfläche' (Prüffläche LA-WO-04)

Ausschnitt M

- Variante LA-2 Soers: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen – Recyclinghof' (Prüffläche LA-VS-01)

Richterich

Ausschnitt N

- Variante RI-1 Grüenthaler Straße: Darstellung 'Grünfläche – Blockinnenbereich' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche RI-WO-05)
- Variante RI-2 Grüenthal West: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche RI-WO-07)
- Variante RI-4 Grüenthal Ost: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' und 'Grünfläche' (Prüffläche RI-WO-12)
- Variante RI-5 Haus Linde: Keine Änderung des rechtswirksamen FNP: Darstellung 'Landwirtschaftliche Fläche' statt 'Wohnbaufläche' (Prüffläche RI-WO-11)

10.3 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des FNP-Vorentwurfs ist in der nachfolgenden Tabelle für die Nutzungsarten zusammengestellt:

	FNP Vorentwurf 21.02.2014
	[ha]
Wohnbauflächen	2.268,2
Gemischte Bauflächen	830,5
Gewerbliche Bauflächen	747,8
Sondergebiete	351,5
Flächen für den Gemeinbedarf	79,2
Hauptverkehrsstraßen vorhanden	518,1
Hauptverkehrsstraßen geplant	9,6
Bahnanlagen vorhanden	127,7
Bahnanlagen geplant	5,4
Flächen für Versorgungsanlagen / Entsorgung	89,1
Summe Siedlungsflächen	5027,1
Grünflächen	1.091,8
Wasserflächen	63,5
Flächen für die Wasserwirtschaft	10,5
Flächen für die Landwirtschaft *	6.897,3
Flächen für Wald	2.998,4
Summe Freiflächen	11061,5
Gesamtfläche Stadtgebiet	16.088,6

11 Planungsverfahren und Beteiligungsprozess

Die Vorschriften zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ergeben sich einerseits aus den §§ 2 – 4 BauGB sowie aus der Gemeindeordnung und dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 20.10.1999 über die Durchführung von Bauleitplanverfahren.

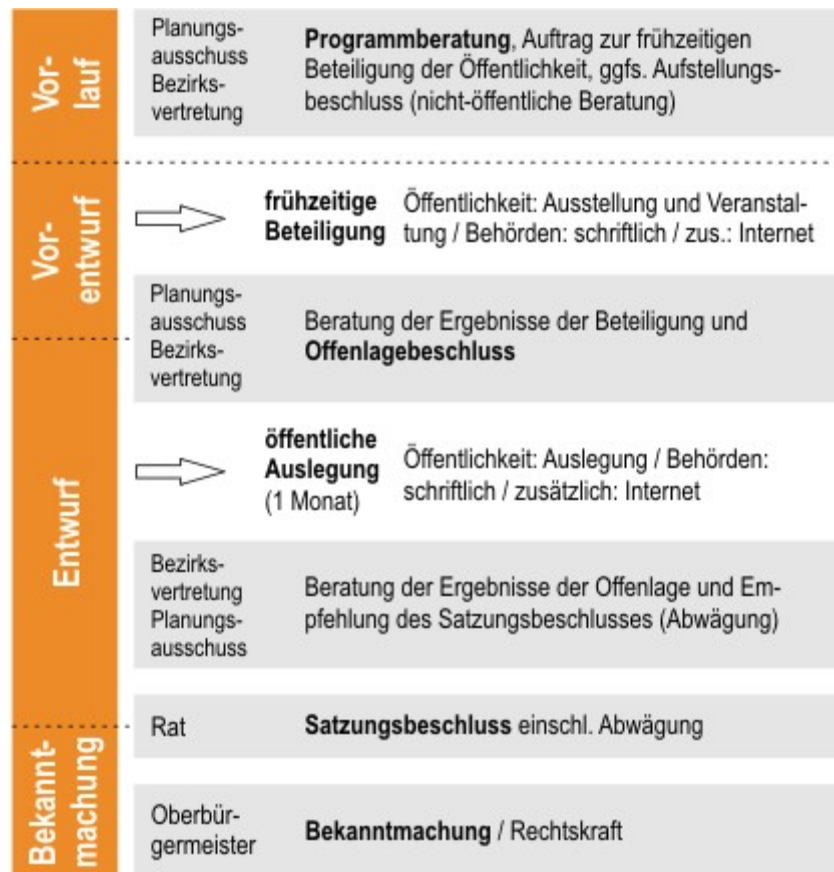


Abbildung 4: Schritte zur Aufstellung des Flächennutzungsplans
 Quelle: Stadt Aachen

Anknüpfend an den breiten Kommunikations- und Beteiligungsprozess beim Masterplan Aachen*2030 werden über die formalen Beteiligungsschritte am Planverfahren gem. BauGB hinaus, bisher erfolgreiche Elemente der Einbindung von Fachverwaltungen, Politik, Bezirken, Nachbarn und interessierten stadtgemeinschaftlichen Gruppen weitergeführt.